

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1859.

N. IX. Sportelgesetz

vom 4. März 1859.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg etc. haben auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags das nachstehende Sportelgesetz zu erlassen beschlossen, und verordnen demnach, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Vom 1. April 1859 ab werden bei sämmtlichen Justizbehörden des Landes, mit Ausschluß des Fürstl. Ober-Appellationsgerichts, bei den landesherrlichen Verwaltungsbehörden, desgleichen bei den Gemeindebehörden alle bei diesen Stellen anfallenden Sporteln und Separatgebühren ohne Unterschied der Zeit, zu welcher sie erwachsen sind, nach dem gegenwärtigen Gesetze berechnet und erhoben. Den Gemeindebehörden bleibt indeß unbenommen, zeitliche Anlässe, insofern sie geringer sind, als die neuen, auch künftig beizubehalten.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen und Obervenzen, insbesondere das Sportelgesetz vom 8. Januar 1847, treten mit dem 1. April d. J. außer Kraft. Nur die vor diesem Tage den Zahlungspflichtigen bereits zugestellten Kostentrechnungen werden nach den zeitlichen Bestimmungen beurtheilt.

Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Gesetsamml. XX.

5

Abgegeben in **Rudolstadt** den 19. März 1859.